



Informationen zur Erhebung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (Ar. 13, 14 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Freistaat Bayern
Vertreten durch das Landratsamt Eichstätt
Vertreten durch den Landrat/die Landrätin des Landkreises Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Bei Fragen wenden Sie sich an:
Sachgebiet 52 – Verkehrswesen, Fahrerlaubnisbehörde, Gundekarstraße 3, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-4000 E-Mail: fahrerlaubnis@lra-ei.bayern.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Eichstätt
Örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting

Bei Fragen wenden Sie sich an:
Telefon: 08421/70-1061 E-Mail: datenschutz@lra-ei.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und verarbeitet:

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und mit den verbundenen Geschäftsvorfällen, die unter 1. „Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeiten“ genannt wurden

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Fahrerlaubnisverordnung (FEV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV), Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

1. Kraftfahrtbundesamt	Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister,
------------------------	---

	Mitteilungen an das Fahreignungsregister (FAER), Internationaler Informationsaustausch mit dem Ausland
2. Bundesdruckerei	Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins
3. TÜV & DEKRA	Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen
4. Polizeibehörden	Anfrage, Anforderung von Unterlagen, Akten aus Ordnungswidrigkeitenverfahren, Amtshilfe zur Einziehung des Führerscheins
5. Staatsanwaltschaft, Gerichte	Anforderung von Strafakten zur Entscheidung, ob eine Fahrerlaubnisüberprüfung notwendig ist
6. örtliches Melderegister, Bayer. Behördeninformationssystem	Überprüfung der mitgeteilten Personendaten
7. andere Fahrerlaubnisbehörden	Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigen (z. B. bei Wegzug des Inhabers)
8. Regierung von Oberbayern	Widerspruchsverfahren
9. Regierung der Oberpfalz	Fahrschulüberwachung
10. anerkannte Untersuchungsstellen	Vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignungsüberprüfung beauftragte Untersuchungsstellen
11. Kreiskasse	Abwicklung des Zahlungsverkehrs

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es finden keine Übermittlungen an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Für die Löschrufen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem bayerischen Einheitsaktenplan i. V. m. den gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie des Fahrlehrergesetzes (FahrIG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Fahrerlaubnisverordnung (FEV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV), Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt